

## Buchrezension

**Wolfgang Joecks/Christian Jäger**, Studienkommentar, Strafgesetzbuch, 12. Aufl., C.H. Beck, München 2018, 963 S., € 29,80.

Nach dem plötzlichen Tod *Wolfgang Joecks*<sup>1</sup>, dem Begründer und langjährigen *Verfasser* des Studienkommentars zum StGB aus dem Hause C.H.Beck, wird dieser in der nunmehr vorliegenden 12. Auflage erstmals von *Christian Jäger*, Universität Erlangen, bearbeitet.

Mit der 12. Auflage ist der Kommentar auf den Stand bis einschließlich Juli 2017 gebracht worden, berücksichtigt darüber hinaus aber auch die zu diesem Zeitpunkt noch nicht, mittlerweile aber in Kraft getretenen Änderungen in §§ 203, 315d StGB, wobei gerade letzterem (Verbotene Kraftfahrzeugrennen) wegen seiner Omnipräsenz in den Medien wohl im nahezu gesamten Bundesgebiet große Examensrelevanz zukommt. Der Umfang des Kommentars hat sich so aufgrund neuer und geänderter Strafrechtsnormen und wichtiger Entwicklungen in der Rechtsprechung im Vergleich zur Voraufgabe im Umfang um beinahe 100 Seiten erhöht.

Bei dem Studienkommentar StGB handelt es sich zunächst um einen Kommentar, der wie üblich und anders als Lehrbücher als die „gewöhnliche“ Studienliteratur in der Reihenfolge des Gesetzes aufgebaut ist. Gleichwohl verfolgen die *Autoren* mit dem *Studienkommentar* das Ziel, Kommentar und Lehrbuch „unter einen Hut zu bringen“: Dies beginnt damit, dass die *Autoren* den Leser an die Hand nehmen und ihm Hinweise zur Arbeit mit dem Buch geben, und setzt sich darin fort, dass von der Erläuterung von für die Klausur unbedeutenden Vorschriften (etwa Rechtsfolgen der Tat mit Ausnahme der Konkurrenzlehre) und solchen, die überwiegend nicht zum Pflichtfachbereich gehören, abgesehen wird. Dazu sind die Vorschriften des Besonderen Teils mit Hinweisen versehen, inwieweit diese zum Pflichtstoff in den einzelnen Bundesländern gehören und wie wichtig die detaillierte Kenntnis der Vorschrift für das Bestehen einer Klausur ist. Man sieht von der isolierten Erläuterung der historischen Bezüge einer Norm im Grundsatz ab und stellt diese nur dar, wo und soweit es für das Verständnis einer Norm von Bedeutung ist. Bei solchen Vorschriften, die in der Klausur von hoher Relevanz sind (etwa die §§ 211, 227, 242, 263, 266 StGB), wird dem Studierenden das systematische Verständnis der Tatbestände durch Aufbauschemata erheblich erleichtert. Dazu weisen die Kommentierungen – eingerückt und in kleinerer Schriftgröße – eine Vielzahl von Beispielfällen auf, die für das Verständnis einer Vorschrift von großer Hilfe sind.

Die *Autoren* zitieren insbesondere Standardwerke, führen Rechtsprechung an und machen auf besonders ausführliche Darstellungen aufmerksam. Doch behindern die Fundstellen nur vereinzelt den Lesefluss. Dazu sprechen die Autoren zum Ende der Kommentierung besonders relevanter Vorschriften Leseempfehlungen aus und verweisen dabei vor allem auf juristische Ausbildungszeitschriften.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Darstellung umstrittener Definitionen und anderer examensrelevanter Streit-

stände klassisch im Gutachtenstil erfolgt: Die Meinungen werden nachvollziehbar und im für den Studierenden interessanten Umfang unter Nennung ihrer wichtigsten Vertreter skizziert. Nachfolgend beziehen die *Autoren* zum Streitstand Stellung und erklären nicht lediglich – wie es in Lehrbüchern zuweilen vorkommt – eine Lösung für richtig.

Freilich richtet sich der Umfang eines derartigen Streits nach seiner Relevanz in der Klausur, doch würde die derartige Ausführung sämtlicher examensrelevanter Probleme den Umfang eines Studienkommentars, der gerade auch um Kompaktheit, Anschaulichkeit und Prüfungsrelevanz bemüht ist, sprengen.

Nach dem oben Gesagten muss man zu dem Schluss kommen, dass es den *Autoren* gelungen ist, ein didaktisch wertvolles Werk zum StGB zu verfassen, das nicht ohne Grund seit bald 20 Jahren aus den juristischen Seminaren nicht hinwegzudenken ist. Trotz aller Anschaulichkeit, die das Studium des Strafrechts erheblich erleichtert, vollbringen es die *Autoren*, den Stoff wissenschaftlich zu durchleuchten.

Der Studienkommentar StGB eignet sich – wie von seinem *Begründer* gewünscht – als Repetitorium und richtet sich damit vor allem an Studierende, die sich den Stoff bereits in Grundzügen durch Vorlesungen und die Arbeit mit dem klassischen Lehrbuch angeeignet haben. Durch seine Anschaulichkeit gelingt es den *Autoren*, die Komplexität zu reduzieren und so eine zielführende Wiederholung des Stoffes zu ermöglichen. Zwar ließe sich als Schwäche aufführen, dass das Minimum an Zitaten und der Verzicht auf einen Fußnotenapparat die Eignung des Werkes für die Erstellung von Hausarbeiten einschränkt, doch ist dies gerade nicht der Anspruch seines *Begründers* und seines aktuellen *Bearbeiters*, der an der bewährten Aufmachung festhalten möchte.

Insgesamt lässt sich der Studienkommentar StGB von *Joecks/Jäger* uneingeschränkt empfehlen: Dies gilt gerade für Studierende in der Vorbereitung auf die Staatsprüfung, doch wegen des erschwinglichen Preises von 29,80 Euro auch für den Anfänger, dem das Werk in Ergänzung zu Lehrbüchern wegen seiner Fülle an Beispielen eine große Hilfe sein kann. Den *Autoren* ist es gelungen, ihren Anforderungen gerecht zu werden und Kommentar, Lehrbuch und Repetitorium „unter einen Hut zu bekommen“.

*Stud. iur. Jannik Funnemann, Halle (Saale)*